

Satzung

für die öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Waldkraiburg

Vom 16. Februar 1971
(geändert durch Satzung vom 20. November 2001)
- Änderung eingearbeitet -

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (Babys I S. 461) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende, mit Verfügung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 27.1.1971 Nr. II/1 - 208 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Begriffsbestimmungen
 - § 1 Grünanlagen
 - § 2 Bestandteile und Einrichtungen
 - § 3 Wasseranlagen
- II. Benutzung der Grünanlagen
 - § 4 Allgemeines Verhalten
 - § 5 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- III. Sondervorschriften
 - § 6 Hunde und sonstige Haustiere
 - § 7 Spielplätze
 - § 8 Benützungssperre
- IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen
 - § 9 Vollzugsanordnungen
 - § 10 Platzverweis
 - § 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
 - § 12 Haftung
 - § 13 Bewehrung
 - § 14 Übergangsvorschrift
- § 15 In-Kraft-Treten

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Grünanlagen

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne § 1 sind auch alle Wege und Plätze, Spielplätze und Wasserflächen im Anlagenbereich.

(2) Einrichtungen sind

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
- b) alle Gegenstände, die den Benützern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.) und
- c) bauliche Einrichtungen (Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske oder Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen).

§ 3

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wassereinrichtungen und andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen im Anlagenbereich.

II. Benutzung der Grünanlagen

§ 4

Allgemeines Verhalten

(1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Insbesondere ist den Benützern untersagt

1. das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. das Fahren von Kinderfahrzeugen ohne Begleitung von Erwachsenen (z.B. Roller und Kinderfahräder); ausgenommen sind Flächen, die ausdrücklich durch Schilder für diese Benutzung bestimmt sind (z.B. Spielplätze, Rollschuhbahnen),
3. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze)
4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
5. das Entfernen von Bänken und Abfallkörben von ihrem Standort,
6. das Liegen auf Bänken,
7. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen,
8. das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
9. das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, das Wegnehmen von Vogelfutter und sonstiges Beeinträchtigen der Futterstellen,
10. das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen,
11. das Auslegen von Gegenständen (z.B. Wäsche, Betten und dgl.) auf Umzäunungen oder auf Rasenflächen,
12. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
13. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
14. das Entwenden von Teilen Einrichtungen (z.B. Sand, Erde, Pflanzen),
15. die Verteilung von Handzetteln.
16. Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 5

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung (im vorstehenden Sinne) sowie die von dem Benutzer zu entrichtende Entschädigung bleiben gesonderter Vereinbarung vorbehalten.

(3) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

III. Sondervorschriften

§ 6
Hunde und sonstige Haustiere

- (1) Hunde und sonstige Haustiere dürfen im Anlagenbereich nicht frei herumlaufen. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (2) Von Rasenflächen, Anpflanzungen und Spielplätzen sind Hunde fernzuhalten.
- (3) Das Badenlassen und Waschen von Hunden in Wasseranlagen ist untersagt.

§ 7
Spielplätze

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benützt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

§ 8
Benützungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benützung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 9
Vollzugsanordnungen

- (1) Das Gartenbauamt und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen des Gartenbauamtes oder des von ihm bestellten Aufsichtspersonales ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10
Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwider handeln,
- b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der zuwider Handelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benützung von Einrichtungen,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer oder
 - d) beim Baden, auch in erlaubten Gewässern, entstehen.

(2) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Bewehrung

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet.

(2) Mit Geldbuße bis zu 500,-- € kann auch belegt werden, wer einen noch nicht 18-jährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der Jugendliche den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14
Übergangsvorschrift

Soweit für erlaubnispflichtige Benützungsarten Verträge bestehen, bleiben diese bis zu ihrem Ablauf unberührt.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Bekanntmachung: 17.02.1971
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung: 01.01.2002